

An alle

- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Presbyterien
- Kreissynodalvorstände
- Verbandsvertretungen

d.d. Superintendentinnen und Superintendenten
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Der Vizepräsident

1716037
Az. 11-02

25. Januar 2023

Arbeitszeiten im Pfarrdienst – Beschluss Nr. 57 der Landessynode 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

vermutlich haben Sie es schon gehört: Die Landessynode hat nach intensiver Beratung in vier Ausschüssen sowie einer langen Plenardebatte bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen Zeitbegrenzungen für den Pfarrdienst beschlossen. Ich hänge Ihnen den Beschluss der Landessynode an.

Dabei ist die Landessynode folgenden Überlegungen gefolgt: Die Gefahr von Überlastung, Burnout und Stress ist dort besonders groß, wo es keinen verbindlichen Konsens über Grenzen gibt. Dies war schon Gegenstand des Prozesses „Zeit für das Wesentliche“. Bereits seit 2017 haben wir eine Vereinbarungskultur. In „Vereinbarungen über den Pfarrdienst“ legen Leitungsgremien und Pfarrpersonen gemeinsam die Schwerpunkte und die Grenzen des Dienstes fest. An vielen Stellen gelingt dies gut, aber nicht an allen. Es fehlt bisweilen der Maßstab: Mit welchen Erwartungen gehen wir auf eine Pfarrperson zu, die eine volle Pfarrstelle innehat?

Besonders deutlich wird dies in Teildienstverhältnissen. Menschen, die im Teildienst arbeiten, haben dafür einen Grund. Sie benötigen Verbindlichkeit, sonst besteht die Gefahr von Überlastung. Aber: wieviel sind 50 %, 75 % von etwas Unbestimmten? Vor diesem Hintergrund sind auch Anträge von vier Kreissynoden zu sehen, die für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Teildienstverhältnissen warben.

Diese Anträge und der dahinter liegende Prozess „Zeit für das Wesentliche“ sind nun eingemündet in den Beschluss der Landessynode, dessen Eckpunkte ich hier zitiere:

- In die „Vereinbarung für den Pfarrdienst“ ist aufzunehmen, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 41 Stunden nicht über- und auch nicht unterschreitet. Ergeben sich im Jahresdurchschnitt höhere Arbeitszeiten als 44 Wochenstunden, haben Pfarrpersonen einen Anspruch auf Überprüfung.
- In der Umsetzung geht die Regelung von einem Miteinander zwischen Pfarrperson und Leitungsorgan aus. Im Zusammenwirken erfolgt eine Vereinbarung darüber, wie die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit erreicht werden soll. Nur wenn eine solche Übereinstimmung im Rahmen der Vereinbarungskultur nicht zustanden kommt, wird über die offenen Fragen mit der Dienstanweisung entschieden.
- 41 Stunden wöchentliche Arbeitszeit bedeuten nicht, dass Pfarrpersonen nicht mehr als 41 Stunden in der Woche arbeiten dürfen - und bei Bedarf auch müssen -, aber sie haben einen Anspruch auf Schutz vor Überbelastung durch entgrenzte Arbeitszeiten.

Seite 2

- Es besteht keine Pflicht und keine zwingende Notwendigkeit zur Erfassung von Arbeitszeiten. Machen Pfarrpersonen aber geltend, dass sie im Jahresdurchschnitt 44 Wochenarbeitsstunden überschreiten, haben sie dies plausibel zu machen (etwa durch Vorlage eigener Aufzeichnungen).
- Der Beschluss beinhaltet auch den Dienst der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung.

Die Landessynode war überzeugt, dass sie mit einer solchen Regelung einen dringend notwendigen Beitrag zum Gesundheitsschutz für Pfarrfrauen und Pfarrer leistet. Denn: nicht allein der Umstand, dass die Bestimmungen über den Arbeitsschutz auch für Pfarrfrauen und Pfarrer Gültigkeit haben, sondern auch die enorm steigende Anzahl an vorzeitigen Ruhestandsversetzungen und Langzeiterkrankungen zeigen die Notwendigkeit zu einem solchen Schritt ein-drucksvoll auf.

Die Personalabteilung wird sehr schnell ein Hilfsmittel zur Verfügung stellen, welches bei der Planung der Aufgaben und deren zeitlichen Bemessung unterstützt. Dabei wird sie auf das Zeitvereinbarungsmodell B aus dem Prozess „Zeit fürs Wesentliche“ zurückgreifen (nachzulesen unter www.ekir.de/url/K6a, S. 32-44). Dieses geht davon aus, dass der Stundenzahl, die für konkrete Dienste veranschlagt wird, im gleichen Verhältnis Vor- und Nachbereitungszeiten hinzuzurechnen sind. Ergänzt werden diese Zeiten um Pauschalen für Dienste wie z.B. Vorsitz im Presbyterium, Übernahme von Vertretungen, Tätigkeiten auf kreissynodaler oder landeskirchlicher Ebene. Hierzu wird ein digitalisiertes Programm aufgelegt und niederschwellig zugänglich gemacht.

Die Mitarbeitenden der Personalabteilung, hier insbesondere Landeskirchenrätin Iris Döring und ich, bieten gerne auch Beratungen in ihren Kirchenkreisen für Pfarrpersonen und Mitglieder der Leitungsorgane an. Sobald das digitale Programm vorliegt, werden wir uns mit diesem Angebot an die Kirchenkreise und Einrichtungen wenden. Der Prozess wurde und wird unterstützt durch die Pfarrvertretung.

Zudem hat die Landessynode noch einen Zusatzauftrag im Blick auf den Dienst in der Schule gegeben, den wir in Zusammenarbeit mit der Bildungsabteilung bearbeiten werden.

Der Landessynode war bewusst: Wir alle gemeinsam wagen hier Neues und es wird auch dazu führen, dass wir manches Angebot auf den Prüfstand stellen müssen, weil eine Verlagerung auf andere beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende nicht möglich ist. Daher werden wir den Gemeinden und Kirchenkreisen auch Textbausteine für Veröffentlichungen wie Gemeindebrief oder Homepage zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung soll jedoch dazu beitragen, dass Pfarrfrauen und Pfarrer auch zukünftig gesund, mit Lust und Engagement und im guten Miteinander mit allen anderen Menschen, die sich in den Dienst unserer Kirche einbringen, Dienst in unserer Evangelischen Kirche im Rheinland tun können.

Mit geschwisterlichen Grüßen und herzlichem Dank für Ihren Dienst in unserer Kirche
Ihr



(Christoph Pistorius)